



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Stadt Göttingen  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

**Nachrichtlich**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von:

Frau Proeve

E-Mail:

katharina.proeve@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
63.32-12235-06.50.05

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6314

Hannover  
17.03.2022

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);  
hier: Leistungsrechtliche Einordnung von aus der Ukraine Vertriebenen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach § 24 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gefasst. Seitdem können vom Ratsbeschluss umfasste Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meinen Erlass vom 8. März 2022.

**1. Leistungsberechtigung**

Für Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Alt. 2 AsylbLG eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der besonderen Situation und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand ergibt sich diese Leistungsberechtigung für den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis bereits mit Aushängung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Erfolgt zunächst keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, ergibt sich eine Leistungsberechtigung auch bei sonstiger Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, da dies als Schutzgesuch gewertet wird.

In der Regel erfolgt die Gewährung der Leistungen im Anschluss an die Vorsprache und Registrierung bei der Ausländerbehörde. Aufgrund der hohen Zugangszahlen kommt es derzeit jedoch zu nicht unerheblichen Verzögerungen bei dieser Registrierung. Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips und unter Berücksichtigung der dem Verfahren zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2001/55/EG sind in Fällen, in denen eine Hilfebedürftigkeit vorliegt und eine vorherige Registrierung durch die

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2HXXX



Ausländerbehörde nicht möglich ist, bereits vor der Registrierung die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringen. Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch und bei Ungewissheit über den künftigen Aufenthaltsort der Personen, kann eine Auszahlung jeweils wochenweise erfolgen. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG nach dem tatsächlichen Aufenthalt. In Bezug auf möglichen Leistungsmissbrauch weise in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 11 Abs. 3a AsylbLG hin

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben. Staatsangehörige anderer Unionsstaaten, die aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet sind, sind somit grundsätzlich nicht vom Beschluss des Rates der Europäischen Union umfasst. Diese Personen sind keine Drittstaatsangehörige und sie können regelmäßig dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren. Ihnen kann demnach keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden und es besteht regelmäßig keine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei Vorliegen eines Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ergibt sich eine Leistungsberechtigung aus § 23 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Asylantragstellung. In diesem Fall würde sich eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 1a AsylbLG ergeben.

Weitere Personen, die nicht vom Beschluss des Rates der Europäischen Union umfasst sind und somit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können, haben die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Die Leistungsberechtigung ergibt sich in diesen Fällen regelmäßig aus § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 1a AsylbLG. Sollten Unsicherheiten bezüglich des vom Beschluss erfassten Personenkreises bestehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Ausländerbehörde in Verbindung.

## **2. Unterbringung in privaten Unterkünften und Kosten der Unterkunft**

Aufgrund der begrenzten Unterbringungskapazitäten und einer gleichzeitig vorliegenden hohen Solidarität in der Bevölkerung sind derzeit zahlreiche Vertriebene in privaten Unterkünften untergebracht.

Bei diesen Unterkünften handelt es sich regelmäßig nicht um sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte. Auch handelt es sich regelmäßig nicht um eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften. Vor diesem Hintergrund sind bei einer Unterbringung in privaten Unterkünften in der Regel Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren, sofern nicht die Voraussetzungen einer anderen Regelbedarfsstufe erfüllt sind.

Sofern die Leistungsberechtigten in den privaten Unterkünften kostenfrei wohnen können, sind keine Kosten der Unterkunft zu gewähren. Weitere Kürzungen des Regelsatzes sind regelmäßig nicht vorzunehmen.

Für den Fall, dass die Person, welche die private Unterkunft zur Verfügung stellt, eine Erstattung der Nebenkosten fordert, können diese im Rahmen von § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG als Kosten der Unterkunft gewährt werden. Es sollte diesbezüglich zur Schaffung von Rechtssicherheit eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Die Kommunen können zur Verwaltungsvereinfachung in Bezug auf die Nebenkosten Pauschalen festlegen.

Für den Fall, dass die Person, die die private Unterkunft zur Verfügung stellt, eine umfangreiche Erstattung in Form einer Miete fordert, kann entweder die oder der Leistungsberechtigte oder die

Kommune direkt einen (Unter-)Mietvertrag mit der Person abschließen. Auch in dem Fall können die Kosten der Unterkunft im Rahmen von § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG gewährt werden.

### **3. Medizinische Versorgung**

In Bezug auf die Versorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung verweise ich insbesondere auf § 6 Abs. 2 AsylbLG. Die in dieser Norm gefasste privilegierte Gesundheitsversorgung ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Beispielhaft genannt sind unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Dies kann z.B. auch die Gewährung psychotherapeutischer Behandlungen, einschließlich der erforderlichen Sprachmittlung, umfassen. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass auch bei vergleichbaren und gleichgewichtigen Bedürfnissen eine Anwendung in Betracht kommt. Darüber hinaus sind neben medizinischer Hilfe auch erforderliche sonstige Hilfen zu gewähren.

### **4. Vermögens- und Einkommensprüfung**

Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen findet grundsätzlich § 7 AsylbLG Anwendung. Insoweit ist auch bei den aus der Ukraine vertriebenen Personen eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung nach § 7 AsylbLG in Form einer Befragung durchzuführen und vorhandenes Einkommen oder Vermögen entsprechend anzurechnen. Es gilt hierbei, dass Vermögen nur eingesetzt werden muss, wenn es verfügbar ist, wenn also dem Einsatz zur Bedarfsdeckung keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die konkrete Möglichkeit des Verbrauchs, der Veräußerung oder der Belastung besteht. Vor dem Hintergrund, dass einige Personen mit privaten PKW in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Erwerbstätigkeit erlaubt, sollen diese PKW unter Zugrundelegung von § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG den Antragstellern belassen werden und in diesen Fällen keine Anrechnung erfolgen.

### **5. Kindergeldanspruch**

Grundsätzliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld sind gemäß § 62 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und das Vorliegen einer Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung.

Der Kindergeldanspruch von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern ergibt sich aus den weiteren Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 EStG. Grundsätzlich besteht hiernach ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die antragstellende Person eine Aufenthaltserlaubnis hat, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt.

Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, haben einen Kindergeldanspruch gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) i. V. m. Nrn. 3 und 4 EStG nur, wenn sie zusätzlich im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch in Anspruch

nehmen oder sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

## **6. Haustiere**

Einige Vertriebene sind in Begleitung ihrer Haustiere in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ich weise darauf hin, dass Kosten für Impfungen oder sonstige Tierarztkosten regelmäßig nicht im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen werden können. Die Leistungsberechtigten können die anfallenden Kosten aus den Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (Taschengeld) zahlen.

Das Verfahren zur Aufnahme und Versorgung der aus der Ukraine Vertriebenen befindet sich weiterhin in Abstimmung zwischen dem Bund und den Bundesländern. Sofern mir neue Informationen oder Erkenntnisse vorliegen, werde ich Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez.

Johannknecht